



genau geht über eine normale Abnutzung der Wohnung, die der Vermieter akzeptieren muss, hinaus?

ANTWORT: Dafür gibt es keine gesetzliche Regelung. „Das ist auch der Hauptgrund, warum Streitigkeiten um Kautionsforderungen zunehmen“, erklärt Walzl-Sirk. Eine normale Abnutzung seien jedenfalls leichte Schmutzspuren an der Wand, wenn man ein Bild abnimmt, oder farbliche Veränderungen am Parkett an den Stellen, wo ein Kasten stand. „Keine normale Abnutzung wären hingegen tiefe Kratzer im Parkettboden oder eine farbliche Veränderung, die durch einen undichten Blumentopf entstanden ist.“

ge Heizkostennachforderungen zurückbehalten?

ANTWORT: „Nein“, lautet die Antwort der Mietrechtsexpertin, die an dieser Stelle ergänzt: „Weigert sich der Vermieter, die hinterlegte Kautionsrückzahlung, besteht die Möglichkeit, die Höhe der rückforderbaren Kautions im außerstreitigen Verfahren feststellen zu lassen.“ Dafür wendet man sich an eine Schlichtungsstelle oder an das zuständige Bezirksgericht.

4 Kratzer im Parkett, vergilbte Wände: Was

5 Darf der Vermieter für beschädigte Teile den Neupreis vom Mieter verlangen?

ANTWORT: Nein. „Der Vermieter muss berücksichtigen, dass zum Beispiel eine neu angeschaffte Türe eine viel längere Lebensdauer hat, als die Restnutzungsdauer der alten Türe ist. Der Mieter muss nur einen aliquoten Ersatz dafür leisten“, sagt Walzl-Sirk.

BLACK FRIDAY & CO

Tipps für den sicheren Online-Kauf

Der Online-Handel boomt. Die Experten der Arbeiterkammer warnen: Achten Sie beim Einkauf auf eine verschlüsselte Datenübertragung (https), löschen Sie nach dem Einkauf den

Browserverlauf und Cookies und prüfen Sie Online-Shops auf ein vollständiges, fehlerfreies Impressum und AGBs. Und meiden Sie bei unbekanntem Shops Vorauszahlungen.



GERICHT KIPPT VERSICHERUNGSKLAUSEL

Rechtsschutz trotz Pandemie

Covid-19 führte zu Reiserücktritten, Flugausfällen oder Veranstaltungsabsagen. Kunden hatten gezahlt und erhielten von den Unternehmen keine Leistung, also bemühten sie im Frühjahr 2020 verstärkt ihre Rechtsschutzversicherung. Versicherer verweigerten in diesen Fällen aber den sogenannten Deckungsschutz für damit verbundene Prozesse und beriefen sich dabei auf „Ausnahmesituationsklauseln“.

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) klagte dagegen vor dem Handelsgericht Wien – und war erfolgreich. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Konkret richtete sich die Klage an die Uniq Österreich Versicherungen AG, die vereinfacht gesagt den Standpunkt vertrat: Wenn's der Staat in der Krise verursacht und viele trifft, dann zahlen wir nicht. „Solche oder inhaltlich ähnliche Klauseln sind in der Rechtsschutzversicherungsbranche üblich“, sagt Barbara Bauer, zuständige Juristin im VKI. Das Handelsgericht beurteilte die Klausel nun als gröblich benachteiligend. Die Schlussfolgerung des VKI lautet: „Die Pandemie stellt den Versicherern keine Blankoermächtigung für die Ablehnung von Rechtsschutz aus. Konsumenten, die Rechtsstreitigkeiten wegen coronabedingter Absagen von Veranstaltungen oder Reisen haben, dürfen nun wieder auf Deckung durch die Rechtsschutzversicherer hoffen.“

DEFEKTE VERHÜTUNGSSPIRALE

Sammelklage geplant

Bei der Verhütungsspirale des spanischen Herstellers Eurogine kam es vermehrt zu Brüchen der Seitenarme. Der Verbraucherschutzverein bereitet deshalb eine Sammelklage vor. Details unter www.verbraucher-schutzverein.at/Sammelaktion-Eurogine/